



UPDATE VERGABERECHT

BEI DIREKTVERGABE KEIN WETTBEWERB ERFORDERLICH

EuGH, Urteil vom 24.10.2019 – Rs. C-515/18

Die Region Sardinien (RS) veröffentlichte gemäß Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 eine Vorinformation über eine Direktvergabe von Schienenverkehrsleistungen. Neben dem Bestandsbetreiber bekundeten hierauf zwei weitere Unternehmen ihr Interesse. Eines ersuchte die RS um Hinweise zum Rahmen, in dem das wettbewerbliche Vergabeverfahren erfolgen werde, sowie um Unterlagen mit detaillierteren Informationen. Die RS vergab den Auftrag schließlich wettbewerbsfrei an den Bestandsbetreiber. Das von der italienischen Wettbewerbsbehörde angerufenen Verwaltungsgericht legte dem EuGH die Frage vor, ob aus Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 folge, dass eine Behörde, die eine Direktvergabe beabsichtige, verpflichtet sei, allen interessierten Marktteilnehmern die zur Erstellung eines Angebots notwendigen Informationen mitzuteilen. Zudem begehrte das Gericht Auskunft zu der Frage, ob Art. 7 Abs. 4 VO 1370/2007 gebiete, dass die Behörde vor der Direktvergabe alle nach Veröffentlichung der Vorinformation eingegangenen Angebote zur Erbringung der Dienstleistung vergleichend zu bewerten habe.

Der EuGH verneint beide Vorlagefragen. Eine Direktvergabe schließe jedes vorherige wettbewerbliche Vergabeverfahren aus. Mit der Verordnung solle nur ein Rechtsrahmen für die Gewährung einer Ausgleichsleistung und/oder ausschließlicher Rechte für öffentliche Dienstleistungsaufträge geschaffen werden. Eine weitere Öffnung des Marktes für Schienenverkehrsdienste sei nicht beabsichtigt. Ziel einer Vorinformation sei die Schaffung von Transparenz. Daher müsse die Vorinformation einem Wirtschaftsteilnehmer zwar erlauben, prinzipielle Einwände gegen die beabsichtigte Direktvergabe zu erheben. Hierfür bedürfe es aber nicht der Angabe von so detaillierten Informationen, wie sie für die Angebotslegung erforderlich wären.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung bringt wichtige Klärungen für den Fall einer beabsichtigten Direktvergabe. Auch wenn sie zu einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 6 VO 1370/2007 ergangen ist, liegt es nahe, dass sich die Wertungen dieser Entscheidung auch auf andere Direktvergabebetätbestände (z.B. auf „Bagatell-“ bzw. „Notvergaben“ nach Art. 5 Abs. 4 bzw. Abs. 5 VO 1370/2007) übertragen lassen. Dies spricht dafür, dass die VO 1370/2007 bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Direktvergabe auch dann keinen – ggf. auch nur „abgespeckten“ – Wettbewerb erfordert, wenn mehrere Interessenten in Betracht kommen. Über ggf. weitergehendes nationales Recht ist damit aber nichts gesagt, da der EuGH nur über den europäischen Rechtsrahmen befunden hat. Vergaben nach Art. 5 Abs. 4 sowie Abs. 6 stehen aber unter dem Vorbehalt des nicht entgegenstehenden nationalen Rechts, das wettbewerbliche Vorgaben vorsehen kann (vgl. z.B. im Bereich des SPNV § 131 GWB).